

**Verein der Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V.**

10557 Berlin-Moabit
Kirchstraße 7
(030) 9014-8351
berlin@bdvr.de
vriv-berlin.de

Berlin, 5. März 2026

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V. • Kirchstraße 7 • 10557 Berlin

An die
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz
Frau Dr. Felor Badenberger
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

AbteilungZS@senjustv.berlin.de
Cc: meike.johnsen@senjustv.berlin.de

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft

Gz.: ZS A 3 – 2051/2/9

Sehr geehrte Frau Senatorin,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach ein Beurteilungssystem mit im Drei-Jahres-Rhythmus zu erstellenden Regelbeurteilungen nicht zu beanstanden ist, zum Anlass genommen werden soll, den Regelbeurteilungszeitraum von fünf Jahren auf drei Jahre zu verkürzen. Dass der bisherige Regelbeurteilungszeitraum von fünf Jahren unzulässig wäre, ergibt sich aus dieser Rechtsprechung allerdings nicht.

Die beabsichtigte Umstellung von einer textlichen Beurteilung auf eine Ankreuzbeurteilung lehnen wir nachdrücklich ab. Die Regelbeurteilungen würden erheblich an Aussagekraft einbüßen, wenn das Erfordernis, die Ausprägungsgrade der einzelnen Beurteilungsmerkmale zu begründen, entfielen. Die Beurteilungen würden dadurch schlechter überprüfbar und nachvollziehbar.

Das Anliegen, die Anlässe für eine Anlassbeurteilung zu reduzieren, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und ist im Grundsatz zu begrüßen. Die konkrete Ausgestaltung der Tatbestände für eine Anlassbeurteilung nach § 2 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 und 2 RiStABeurtV-E sollte aber überdacht werden.

So soll ein Anlass nach dem Entwurf im Falle der Bewerbung um ein anderes Amt vorliegen, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlags durch die Präsidentin oder den Präsidenten des oberen Landesgerichts mehr als drei Jahre zurückliegt (§ 2 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt. RiStABeurtV-E). Die Frage, ob eine Anlassbeurteilung erfolgt, soll danach vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlags durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts und damit von deren oder dessen Verfahrensgestaltung abhängen. Vorzugswürdig ist ein objektiver Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Frist von drei Jahren seit dem Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums. In Betracht kommt insbesondere eine Anknüpfung an die Ausschreibung der Stelle.

Ein Anlass soll im Falle der Bewerbung um ein anderes Amt weiter vorliegen, wenn die letzte Beurteilung aus anderen Gründen nicht mehr aktuell ist (§ 2 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. RiStABeurtV-E). Es erscheint fraglich, was neben dem ausdrücklich im Verordnungswortlaut genannten Beispiel („insbesondere wenn seitdem eine Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe erfolgt ist“) noch hierunter fallen soll; die Begründung der Verordnung verhält sich hierzu nicht. Fraglich ist auch, ob eine solche general-klauselartige Regelung überhaupt erforderlich ist. Jedenfalls handelt es sich mit Blick auf den Zweck der Neuregelung, Anlassbeurteilungen zu begrenzen, um eine Ausnahmenvorschrift, die eng auszulegen ist.

§ 2 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 RiStABeurtV-E regelt die Anlassbeurteilung bei der Interessenbekundung für eine Erprobung. Eine Voraussetzung für das Vorliegen eines Anlasses soll hier sein, dass die vorliegende dienstliche Beurteilung nicht mehr dem aktuellen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsstand entspricht. Der aktuelle Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsstand soll durch die Anlassbeurteilung aber gerade erst festgestellt werden. Es handelt sich daher um eine unzulässige Vorwegnahme des Ergebnisses der von der Norm erst ermöglichten Beurteilung schon auf Tatbestandsseite.

In § 5 Abs. 3 RiStABeurtV-E soll geregelt werden, dass, wenn die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt zu ergänzen ist, die Ergänzung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler der bereits vorliegenden dienstlichen Beurteilung erfolgt. Nach unserer Kenntnis wird hiermit lediglich die bereits bestehende Praxis normiert.

Die Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 3 RiStABeurtV-E, wonach auf Verlangen der Überbeurteilerin oder des Überbeurteilers die Beurteilung durch die Beurteilerin oder den Beurteiler zu plausibilisieren ist, wird begrüßt, da sie dazu beitragen kann, einheitliche Beurteilungsmaßstäbe zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



(Anna Rueß)